

I. Abteilung

1A 2022 2151 KUR/buc

**Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. Januar 2023
(Art. 310 StPO)**

In der Untersuchung gegen

Spiess Jolanda, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],betreffend **ungetreue Geschäftsbesorgung, evtl. weitere Delikte.****Sachverhalt und Erwägungen**

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald auf Grund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Mit Schreiben vom 11.11.2022 erstattete [REDACTED] Strafanzeige gegen die Beschuldigte (als Geschäftsführerin des Vereins Netzcourage) wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung. Gemäss Ausführungen von [REDACTED] habe dieser von einer ihm namentlich bekannten Person die Information erhalten, dass im Verein Netzcourage nicht alles legal ablaufe. Zudem habe sich ein Twitter-User gemeldet und ausgeführt, dass dieser Verein Erfolgsprovisionen annehme. Schlussendlich habe ein langjähriges Vorstandsmitglied, [REDACTED], ihrerseits auf Twitter erwähnt, dass die früheren Vorstände keine Einsicht in die Bücher resp. Einsicht in gar nichts erhalten würden.
3. Am 02.01.2023 ergänzte [REDACTED] seine Strafanzeige und führte aus, dass von zwei dem Verein Netzcourage nahestehenden Personen erwähnt worden sei, dass bezahlte Mitarbeiter resp. Mitarbeiterinnen dieses Vereins offensichtlich über Monate Akten für die beim Bezirksgericht Hinwil anstehende Verhandlung gegen [REDACTED] im Auftrag der Beschuldigten hätten zusammentragen müssen. Somit hätten Mitarbeiter resp. Mitarbeiterinnen, welche durch Spendengeldern resp. durch Mitgliederbeiträge finanziert werden, für viele Stunden für die Privatinteressen der Beschuldigten arbeiten müssen. Mit dem Aufarbeiten von Prozessakten seien gemäss [REDACTED] unter anderem [REDACTED] und [REDACTED] beschäftigt gewesen. Schlussendlich unterstrich [REDACTED], dass er seinen Informationspersonen absolute Anonymität zugesichert habe und somit auch der Staatsanwaltschaft keine Namen nennen werde.

4. Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a. StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft unter anderem dann eine Strafuntersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Dieser hinreichende Tatverdacht ist im vorliegenden Fall nicht einmal ansatzweise gegeben. Bei den Akten befinden sich lediglich ein Ausdruck von zwei anonymen Twitter-Usern, deren Aussagen nicht überprüfbar sind. Auch die Information von [REDACTED] begründet keinen Tatverdacht, führt diese doch lediglich aus, dass die früheren Vorstände keine Einsicht in Dokumente hatten, was noch keinen Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung begründet. Auch die Ausführungen im Schreiben vom 02.01.2023 begründen keinen hinreichenden Tatverdacht. [REDACTED] hat weder Beweismittel beigelegt noch Zeugen benannt, welche seine Behauptungen untermauern. Weitere Beweise sind keine vorhanden. Die vorliegende Strafuntersuchung wird aus diesen Gründen nicht an die Hand genommen.
5. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass eine Zwangsmassnahme - und somit auch eine Hausdurchsuchung - nur dann angeordnet werden kann, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit b StPO). Der hinreichende Tatverdacht muss sich aus konkreten Tatsachen ergeben, die eine vorläufige Subsumtion unter einen bestimmten Straftatbestand erlauben. Reine Mutmassungen, Gerüchte oder generelle Vermutungen können keinen hinreichenden Tatverdacht begründen (vgl. Jonas Weber, BSK StPO, Art. 197 N 7). Was [REDACTED] jedoch vorbringt, sind solche Mutmassungen, Gerüchte resp. Vermutungen, welche keinen hinreichenden Tatverdacht begründen. Die Durchführung einer Hausdurchsuchung scheidet somit aus.
6. Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.
7. Der beschuldigten Person sind mangels Umtrieben und mangels schwerer Verletzung der Persönlichkeitsrechte keine Entschädigung und keine Genugtuung auszurichten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 StPO).
8. In seinem Schreiben vom 02.01.2023 konstituiert sich [REDACTED] als Privatkläger. [REDACTED] führte dazu aus, dass aufgrund des Verdachts, dass die Beschuldigte Angestellte des Vereins Netzcourage für private Rechtsstreitigkeiten der Beschuldigten arbeiten lasse, [REDACTED] geschädigte Person im Sinne von Art. 105 StPO resp. Art. 115 StPO sei. Diese Argumentation ist aus sich der Staatsanwaltschaft zutreffend, so dass [REDACTED] die vorliegende Verfügung zuzustellen ist.

Gestützt auf Art. 310 i.V.m. Art. 319 ff. StPO

verfügt die Staatsanwaltschaft:

1. Die Strafuntersuchung gegen Jolanda Spiess betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung, evtl. weitere Delikte wird nicht an die Hand genommen.
2. Die Kosten dieses Verfahrens betragen

CHF 150.00 Gebühr
CHF 20.00 Auslagen
CHF 170.00 Total

und werden auf die Staatskasse genommen.
3. Der beschuldigten Person werden keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.
4. Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO, Art. 379 ff. StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).
5. Mitteilung an:
 - Jolanda Spiess, [REDACTED] (beschuldigte Person)
 - [REDACTED], [REDACTED] (Privatkläger)
 - die Gerichtskasse des Kantons Zug (nach Eintritt der Rechtskraft)

Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
I. Abteilung



Markus Kurt
Staatsanwalt

Genehmigt am: 05.01.23 BK